



**SEMMELWEIS UNIVERSITÄT
ORGANISATIONS- UND BETRIEBSORDNUNG**

**TEIL III
REGELWERK FÜR STUDIERENDE**

**KAPITEL III.13.
ÜBER BESTIMMTE RECHTE UND PFLICHTEN VON STUDIERENDEN
IN FREMDSPRACHIGEN, SELBSTFINANZIERTEN STUDIENGÄNGEN**

BUDAPEST

2023.

Sammelweis Universität Organisations- und Betriebsordnung,
Teil III Regelwerk für Studierende, Kapitel III. 13.
Über bestimmte Rechte und Pflichten von Studierenden in selbstfinanzierten Studiengängen

Inhalt

KAPITEL III.13	3
ÜBER BESTIMMTE RECHTE UND PFLICHTEN VON STUDIERENDEN IN FREMDSPRACHIGEN, SELBSTFINANZIERTEN STUDIENGÄNGEN	3
§ 1 [Geltungsbereich der Verordnung]	3
§ 2 [Erhalt des Studierendenstatus]	3
§ 3 [Zahlung von selbstfinanzierten Gebühren und sonstigen Beiträgen, Rückerstattungspflicht der Universität]	3
§ 4 [Ermäßigungen für Studierende in fremdsprachigen, selbstfinanzierten Studiengängen]	5
§ 5 [Detailregelungen für die Ermäßigung]	6
§ 6 [Regeln für Ratenzahlung, Zahlungsaufschub und Befreiung von Säumniszuschlägen]	7
§ 7 [Stipendien für herausragende akademische Leistungen]	7

Gültige Fassung: 11. Juli 2023.

KAPITEL III.13

ÜBER BESTIMMTE RECHTE UND PFLICHTEN VON STUDIERENDEN IN FREMDSPRACHLICHEN, SELBSTFINANZIERTEN STUDIENGÄNGEN¹

§ 1 [Geltungsbereich der Verordnung]

Der Anwendungsbereich der Verordnung gilt für Studierende der Semmelweis Universität, die in Ungarn ein nicht staatlich subventioniertes, fremdsprachiges, selbstfinanziertes Studium absolvieren.

§ 2 [Erhalt des Studierendenstatus]

(1)² Bewerbende können Studierende der Semmelweis Universität in einem fremdsprachigen Studiengang werden:

- a) mit Zulassung durch Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens,
- b) mit Zulassung bei Befreiung von der Zulassungsprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens,
- c) in höheren Jahrgängen mit Übertritt im Rahmen des Übertrittsverfahrens zwischen anderen Universitäten bzw. Hochschulen und den Fakultäten der Universität.

(2)³ Besondere, von den allgemeinen Vorschriften abweichende Verfahrensregeln nach Absatz 1 Buchstabe a) werden im Zulassungshandbuch/Bulletin festgelegt.

(3)⁴ Der Studierendenstatus wird mit dem Tag der Immatrikulation festgestellt.

(4) Die Anzahl der Studiensemester im fremdsprachlichen Studiengang ist nicht begrenzt, jedoch können die Studierenden die in dieser Ordnung vorgesehenen Vergünstigungen nicht in Anspruch nehmen, wenn sie das sechzehnte Semester im Falle der medizinischen Ausbildung, das vierzehnte Semester im Falle der zahnärztlichen und Pharmazieausbildung und das zwölfte Semester im Falle der von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften angebotenen Studiengänge begonnen haben.

(5) Bei Studierenden, die nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung ihres Studierendenstatus einen neuen Studierendenstatus im selben Studiengang / in derselben Fachrichtung errichtet haben, werden bei der Anwendung von Absatz (4) die vor der Unterbrechung des Studierendenstatus begonnenen Semester nicht berücksichtigt.

§ 3⁵ [Zahlung des selbstfinanzierten Beitrages und anderer Gebühren, Rückerstattungspflicht der Universität].

¹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 148/2020 (30.VII.), Anlage 1. Gültig ab 01.08.2020

² Geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06.) Gültig ab 11.07.2023

³ Geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06.) Gültig ab 11.07.2023

⁴ Geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06.) Gültig ab: 11.07.2023

⁵ Geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06.) Gültig ab: 11.07.2023
Geltender Text: 11. Juli 2023.

Sammelweis Universität Organisations- und Betriebsordnung,
Teil III Regelwerk für Studierende, Kapitel III. 13.
Über bestimmte Rechte und Pflichten von Studierenden in selbstfinanzierten Studiengängen

- (1) ⁶Die von den Studierenden in fremdsprachigen, selbstfinanzierten Studiengängen zu entrichtenden Gebühren und Vergütungsansprüche und deren Höhe werden jährlich vom Zentrum für die Ausbildung von Internationalen Studierenden im Einvernehmen mit den Fakultäten festgelegt.
- (2) ⁷Über die Höhe des Eigenanteils und der sonstigen Beiträge (zusammen im Weiteren "Studienbeitrag" genannt) müssen die Studierenden im Zulassungshandbuch/Bulletin informiert werden.
- (3) ⁸Zugelassene Studierende, die noch nicht an der Universität immatrikuliert sind, haben den Studienbeitrag für das erste Semester bis zu dem im Zulassungshandbuch/Bulletin angegebenen Termin zu entrichten. Kommen sie dieser Verpflichtung auch innerhalb von 30 Tagen nach dem ersten Tag des Semesters nicht nach, wird ihr Studierendenstatus mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- (4) ⁹Studierende, die für den deutschsprachigen Studiengang an der Medizinischen Fakultät oder an der Fakultät für Zahnmedizin zugelassen werden, haben den Studienbeitrag für das erste Semester und die Einschreibegebühr in *einer* Summe bis zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin zu entrichten. Die Immatrikulation für das erste Semester im ersten Jahr des deutschsprachigen Studiengangs an der Medizinischen Fakultät sowie der Fakultät für Zahnmedizin setzt die fristgerechte Zahlung der Studiengebühren und der Einschreibegebühr voraus.
- (5) Im Falle einer schriftlich erklärten Widerrufung des Studierendenstatus vor Beginn des Studiums erstattet die Universität den gesamten für den betreffenden Ausbildungsabschnitt entrichteten Studienbeitrag bzw. im Falle des ersten Semesters des Studiengangs den Studienbeitrag abzüglich der nicht rückzahlbaren Kautions.
- (6) Melden sich Studierende nach Beginn des Studiums innerhalb von 30 Tagen nach dem ersten Tag des Semesters bei der Universität schriftlich ab, erstattet die Universität 75 % der für den betreffenden Ausbildungsabschnitt entrichteten Studiengebühren bzw. im Falle des ersten Semesters des Studiums 75 % der Studiengebühren abzüglich der nicht erstattungsfähigen Kautions.
- (7) ¹⁰Abweichend von den Absätzen (5) - (6) werden die für einen bestimmten Studienabschnitt in den deutschsprachigen Studiengängen an der Medizinischen Fakultät bzw. der Fakultät für Zahnmedizin gezahlten Studiengebühren weder ganz noch teilweise zurückerstattet.
- (8) Erklären Studierende nach Beginn des Studiums schriftlich, dass sie den Studierendenstatus unterbrechen, erstattet die Universität innerhalb von 30 Tagen nach dem ersten Tag des Semesters den für den betreffenden Ausbildungsabschnitt entrichteten Studienbeitrag in voller Höhe zurück oder rechnet ihn auf Antrag der Studierenden auf den Studienbeitrag für das nächste aktive Semester an.

⁶ Geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06). Gültig ab 11.07.2023

⁷ Geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06). Gültig ab 11.07.2023

⁸ Geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06). Gültig ab 11.07.2023

⁹ Aufgestellt und die Nummerierung geändert in der Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06.). Gültig ab 11.07.2023

¹⁰ Aufgestellt und die Nummerierung geändert in der Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06.). Gültig ab 11.07.2023

(9)¹¹ Für den Fall, dass für den deutschsprachigen Studiengang an der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Zahnmedizin oder für ein höheres Semester eingeschriebene Studierende innerhalb von 30 Tagen nach dem ersten Tag des Semesters schriftlich die Unterbrechung ihres Status als Studierende erklären, schreibt die Universität die für den betreffenden Ausbildungsabschnitt entrichtete Studiengebühr in voller Höhe als Studiengebühr für das nächste aktive Semester der betreffenden Studierenden gut.

(10) Setzen die Studierenden im Studienabschnitt nach Ablauf von 30 Tagen ab dem ersten Tag des Semesters mit Genehmigung des zuständigen Studien- und Prüfungsausschusses den Studierendenstatus aus, so erstattet die Universität den betreffenden Studierenden den zeitanteiligen Restbetrag des für den betreffenden Ausbildungsabschnitt entrichteten Studienbeitrages bis zu einer maximalen Höhe von 75 % des Gesamtbetrages oder sie rechnet ihn auf Antrag der Studierenden als Teil des Studienbeitrages für das nächste Aktivsemester an.

(11)¹² Im Falle der Rückerstattung des Studienbeitrages sind Studierende darauf hinzuweisen, dass die (Bank-)Kosten der Rückerstattung – mit Ausnahme der Überweisung auf ein IBAN-Konto, bei der die Bankgebühren geteilt werden – von den jeweiligen Studierenden zu tragen sind. Ansonsten ist die Rückerstattung der Gebühr nur in den in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Fällen möglich.

(12)¹³ Studierende, die ihren Studienbeitragsverpflichtungen nicht innerhalb der amtlich bekannt gegebenen Zahlungsfrist nachkommen, können mit einem Verspätungszuschlag in Höhe von 500 USD für englischsprachige Studiengänge an der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Zahnmedizin und der Fakultät für Pharmazie belegt werden, falls der geschuldete Betrag 200 USD übersteigt; in Höhe von 500 EUR für deutschsprachige Studiengänge an der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Zahnmedizin und der Fakultät für Pharmazie, falls der geschuldete Betrag 200 EUR übersteigt, oder in Höhe von 500 EUR für Studiengänge an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, falls der geschuldete Betrag 200 EUR übersteigt.

(13)¹⁴ Die Säumnisgebühr wird für Schulden fällig, die älter als 30 Tage ab dem ersten Tag des Semesters sind.

§ 4 [Ermäßigungen für Studierende in fremdsprachlichen, selbstfinanzierten Studiengängen]

(1)¹⁵ Studierende in fremdsprachigen, selbstfinanzierten Studiengängen können beantragen:

a) für Studierende der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Zahnmedizin und der Fakultät für Pharmazie eine Ermäßigung der Gebühr,

b) die Befreiung von der Zahlung der Gebühr für die Nutzung der Ausrüstung in den Studienjahren III, IV, V an der Fakultät für Zahnmedizin,

c) eine Ratenzahlung

¹¹ Eingerichtet und die Nummerierung geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06.). Gültig ab 11.07.2023

¹² Geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06). Gültig ab 11.07.2023

¹³ Festgelegt durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06). Gültig ab 11.07.2023

¹⁴ Festgelegt durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06). Gültig ab 11.07.2023

¹⁵ Geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06). Gültig ab 11.07.2023

- d) einen Zahlungsaufschub oder
- e) die Befreiung von der Säumnisgebühr.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung nach Absatz (1) ist von den Studierenden zum Zeitpunkt der Immatrikulation/Anmeldung, spätestens jedoch bis zum 15. September des Herbstsemesters und bis zum 15. Februar des Frühjahrssemesters bei der Abteilung für Englischsprachige Studiengänge im Direktorat für Internationale Studien bzw. bei der Abteilung für Deutschsprachige Studiengänge im Direktorat für Internationale Studien - von den Studierenden der Fakultät für Gesundheitswissenschaften beim Studierendensekretariat der Fakultät für Gesundheitswissenschaften - zu stellen.

(3) ¹⁶Grundlage und Höhe der Leistung nach Absatz (1) Buchstabe a) können sein:

- a) Einschreibung für eine Lehrveranstaltung, 50 % Ermäßigung der Studiengebühren;
- b) eine im Ausland absolvierte Rotation im 6. Studienjahr: 20 % Ermäßigung auf die Studiengebühren.

(4) ¹⁷

(5) Über den Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung nach Absatz (1) ist eine Entscheidung zu treffen. In der Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung sind die Frist und der Zeitplan für die Erfüllung der Anforderungen sowie die Folgen der Nichterfüllung festzulegen.

(6) ¹⁸Über den Antrag nach Absatz (1) a) - d) entscheidet bei englischsprachigen Studiengängen der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Zahnmedizin und der Fakultät für Pharmazie der Leiter / die Leiterin des Direktorats für Internationale Studien, bei deutschsprachigen Studiengängen und den Studiengängen der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Vizerektor / die Vizerektorin für Internationale Studien und bei einer Ermäßigung nach Absatz (1) e) der Rektor / die Rektorin.

(7) Gegen die Entscheidung über den Antrag nach Absatz (1) können Studierende innerhalb von 15 Tagen nach Zugang des Bescheides Widerspruch einlegen, der in Papier- oder elektronischer Form an den Ausschuss für die Überprüfung des Rechtsschutzes der Studierenden gerichtet sein muss, ist aber beim Direktorat für Internationale Studien, im Falle von Studierenden der Fakultät für Gesundheitswissenschaften beim Studierendensekretariat der Fakultät für Gesundheitswissenschaften einzureichen. Für die Bearbeitung von Rechtsbehelfsanträgen gelten die Bestimmungen der Organisations- und Betriebsordnung der Universität, Teil III Studienanforderungen, Kapitel III.7.

§ 5 ¹⁹[Detailregelungen für die Ermäßigung]

(1) Eine 50-prozentige Ermäßigung der selbstfinanzierten Gebühr kann Studierenden gewährt werden, die sich in dem jeweiligen Semester für maximal eine normale oder FM-Veranstaltung (von

¹⁶ Geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06). Gültig ab 11.07.2023

¹⁷ Aufgehoben durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06.). Gültig ab 11.07.2023

¹⁸ Geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06). Gültig ab 11.07.2023

¹⁹ Geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06). Gültig ab 11.07.2023

der sie befreit sind) eingeschrieben/angemeldet haben - unabhängig von der Anzahl der belegten CV-Veranstaltungen (nur Prüfung).

(2) Für den Fall, dass Studierende die gesamte genehmigte Zeit für die Praktika des VI. Studienjahres an der Medizinischen Fakultät (mit Ausnahme der ggf. an der Universität zu absolvierenden Praktika) im Ausland verbringen, können Studierende Anspruch auf eine Ermäßigung von 20 % auf die jährliche Studiengebühr erheben. Zur Beurteilung des Antrages auf Ermäßigung der Studiengebühren sind die Zulassungsbescheide der ausländischen Bildungseinrichtungen beizufügen.

(3) Studierende der englisch-/deutschsprachigen Studiengänge in den Studienjahren III, IV, V an der Fakultät für Zahnmedizin werden auf Antrag von der Pflicht zur Zahlung der Gerätebenutzungsgebühr, die auf die selbstfinanzierte Gebühr aufgeschlagen wird, befreit, falls sie in dem betreffenden Semester keine von der Fakultät definierten fachspezifischen Fächer als ordentlichen (nicht CV- Kurs oder FM-Kurs) Kurs aufnehmen.

§ 6²⁰[Regelungen zur Ratenzahlung, zum Zahlungsaufschub und zur Befreiung von der Säumnisgebühr]

(1) Auf Antrag von Studierenden kann die Zahlung bis zum letzten Tag des Semesters gestundet werden.

(2) An der Fakultät für Gesundheitswissenschaften kann unter Berücksichtigung der sozialen Situation Studierender eine Ratenzahlungsmöglichkeit ohne Säumniszuschlag gewährt werden.

(3) Auf Antrag von Studierenden kann eine Befreiung von der Säumnisgebühr gewährt werden, wenn die außergewöhnliche soziale Situation von Studierenden oder andere besonders berücksichtigungswürdige Umstände dies auf der Grundlage der Nachweise in der Anlage 1 der Entgeltordnung (im Folgenden: TJSZ) zur Organisations- und Geschäftsordnung Buch III, Kapitel III.4 rechtfertigen.

§ 7²¹[Stipendien für hervorragende Studienleistungen]

(1) Für Studierende mit herausragenden Studienleistungen können nach einer öffentlichen Ausschreibung Stipendien vergeben werden.

(2) Die Bewerbungsbedingungen und Einzelheiten des Bewertungsverfahrens werden von der ausschreibenden Stelle vor Beginn des Semesters entsprechend den Regelungen der Organisations- und Geschäftsordnung für die Vergabe von Stipendien aus Eigenmitteln veröffentlicht.

²⁰ Geändert durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06). Gültig ab 11.07.2023

²¹ Eingerichtet durch die Anlage zum Senatsbeschluss 59/2023 (29.06). Gültig ab 11.07.2023